Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

Tupperistr. 19, 00400 Munche

I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching Herrn Clemens Baumgärtner BA-Geschäftsstelle Ost Friedenstr. 40 81660 München Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung Verkehrssicherheit und Mobilität KVR-I/331

Ruppertstr. 19 80466 München Telefon: 089 233-39822 Telefax: 089 233-39998 Dienstgebäude: Implerstr. 9

verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.

de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 17.03.2020

Einseitiges Haltverbot Weyarner Straße; Bürgerschreiben vom 06.09.19

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06911 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 15.10.2019

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 15.10.2019 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, verkehrliche Maßnahmen zu ergreifen, das – teilweise auch unter Mitbenutzung der Gehwege – beidseitige Parken in der Weyarner Straße zu unterbinden, da die Straße dafür nicht breit genug sei. So sei die zweckgemäße Nutzung der Gehwege für Fußgänger als auch das Befahren der Straße für Rettungskräfte und Müllabfuhr eingeschränkt.

Wie die Branddirektion und der Abfallwirtschaftsbetrieb auf Nachfrage zwischenzeitlich bestätigt haben, sind jeweils aus deren Sicht tatsächlich Haltverbote notwendig, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Bei Errichtung eines *durchgehenden* einseitigen Haltverbots wäre jedoch zu erwarten, dass die Attraktivität der Örtlichkeit für den fließenden Verkehr zunimmt und das tatsächlich gefahrene Geschwindigkeitsniveau steigt. Dies wiederum trägt wesentlich zur Steigerung möglicher gefährlicher Verkehrssituationen bei.

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße Deshalb ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates die Errichtung von *wechselseitigen* Haltverboten das richtige Mittel der Wahl.

Ein Parken am rechten Fahrbahnrand auf der jeweils anderen Seite des Haltverbots ist dann problemlos möglich. Das halbseitige Parken auf dem Gehweg, und damit verbunden eine Einschränkung des Fußgängerverkehrs und dessen Sicherheit, kann so unterbunden werden.

Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung folgt in Kürze.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. KVR I/331